

# AMTLICHE MITTEILUNGEN



## Informationen aus dem Rathaus

### Standesamt

#### Eheschließung

Thomas Kühne und Anja Carmen Nowatzky, beide wohnhaft in Lengenfeld, Viehmarkt 15, geheiratet am 05.10.2012.

#### Sterbefall

Hildegard Fritzsich, geb. Fischbach, wohnhaft gewesen in Lengenfeld, Auerbacher Straße 19, verstorben am 29.09.2012, 97 Jahre

Frieda Hanna Petzold, geb. Dittrich, wohnhaft gewesen in Lengenfeld, Weststraße 9, verstorben am 18.10.2012, 85 Jahre.

*Bei allen anderen im Monat Oktober 2012 beurkundeten Personenstandsfällen liegt kein Einverständnis zur Veröffentlichung vor.*

### Bauamt

#### Technischer Ausschuss vom 20.08.2012

##### Beschluss Nr. 125/2012:

Balkonanbau in Stahlbauweise, Gemarkung Lengenfeld, Flst. Nr. 549e, Hegelstraße

##### Beschluss Nr. 121/2012:

Der Technische Ausschuss stimmt der Vergabe der Leistung Möblierung, Sanierung Rathaus Lengenfeld, Bauteil A – Hauptstr. 1 an die M.O.P. GmbH, Kolpingstraße 39, 08058 Zwickau zu.

#### Technischer Ausschuss vom 10.09.2012

##### Beschluss Nr. 133/12:

Errichtung einer Produktionshalle, Gemarkung Irfersgrün, Flst. Nr. 510/71; 510/41, Rittergutsweg

##### Beschluss Nr. 135/12:

Erweiterung des Wohngebäudes, Gemarkung Lengenfeld, Flst. Nr. 907 I, Schulstraße

##### Beschluss Nr. 136/12:

Errichtung eines Carports, Gemarkung Pechtelsgrün, Flst. Nr. 185/1, Waldfrieden

#### Technischer Ausschuss vom 08.10.2012

##### Beschluss Nr.: 143/12:

Keine Bedenken und Hinweise zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Feldstraße“, Stadt Rodewisch

##### Beschluss Nr. 144/12:

Verlängerung der Baugenehmigung Anbau einer Außentreppe als zweiten Fluchtweg, Einbau von Brandschutztüren bzw. Türelementen, Gemarkung Lengenfeld, Flst. Nr. 18, Kirchplatz wird zugestimmt.

##### Beschluss Nr. 145/2012:

Neubau einer Bewegungshalle mit Stall, Gemarkung Plohn, Flst. Nr. 62/7 und 62/10, Pechtelsgrüner Straße

##### Beschluss Nr.: 137/2012:

Der Technische Ausschuss stimmt der Vergabe der Leistung Möblierung Bürgermeisteramt, Sanierung Rathaus Lengenfeld, Bauteil A – Hauptstraße 1 an die Schreinerei Rainer Lang, Zwickauer Straße 31, 08485 Lengenfeld zu.

### SG Ordnung und Sicherheit

Wegen des bevorstehenden Winters werden die Anlieger erneut gebeten, im Rahmen ihrer **Räum- und Streupflicht** auf folgendes zu achten:

Bei Schneefall haben die Anlieger die **Gehwege** (gegebenenfalls in entsprechend geringer Breite), Zugänge zu Überwegen sowie Zugänge zum Grundstückseingang **von Schnee und auftauendem Eis so zu räumen**, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist. Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind so zu räumen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang möglich ist. **Bei Schnee- und Eisglätte** ist derart und so rechtzeitig mit Sand, Splitt oder ähnlich abstumpfendem Material **zu streuen**, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Zur Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs auf den Straßen, besonders der Rettungs- und Einsatzfahrzeuge **ist es verboten, Schnee bzw. Eis vom Gehweg auf die Fahrbahn zu verbringen**.

Nach § 10 Absatz 5 der Satzung der Stadt Lengenfeld über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Straßen und Gehwege vom 02.12.1997 ist das **Ablagern von Schnee aus privaten Grundstücken auf öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig**.

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, **also auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges anzuhäufen**. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, sind diese am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. **Straßenrinnen und Kanaleinläufe sind** im Rahmen der Anliegerpflichten **unbedingt freizuhalten**, damit insbesondere bei Tauwetter Oberflächenwasser ablaufen kann. Schnee darf auch nicht an Schaltkästen oder sonstigen Einrichtungen der Medienträger abgelagert werden. **Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel sind freizuhalten**.

Die Arbeiter des Städtischen Bauhofes sind, ebenso wie die für Kreis-, Staats- und Bundesstraßen zuständigen Mitarbeiter der Straßenmeisterei bemüht, nach dem personell, materiell und finanziell Zumutbaren den Winterdienst ökonomisch, ökologisch und technologisch günstig zu organisieren.

Beim Schneeräumen auf der Fahrbahn ist unter Umständen die Behinderung der Anlieger nicht zu vermeiden. Deshalb ist die Freihaltung der Durchbrüche im angehäuften Schneewall am Gehwegrand auch nach Räumensätzen des städtischen Winterdienstes zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir ausdrücklich alle Kraftfahrer, ihre Fahrzeuge bei Schnee möglichst auf dem Grundstück bzw. dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen, um **den Winterdienstfahrzeugen eine ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen**. Stets ist eine Mindestfahrbahnbreite von 3 m freizuhalten. Ist dies nicht mehr möglich, auch durch Schneeablagerungen am Straßenrand, ist das Parken nach der StVO verboten. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal auf die saisonbedingten Parkverbote hingewiesen, die ebenfalls einzuhalten sind.

In unser aller Interesse werden die Anlieger gebeten, bei der Wahrnehmung ihrer Räumpflichten Vorstehendes zu beachten.

## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 09.08.2011

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SachsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl.S. 323), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl.S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl.S. 142) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2006 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Stadtrat Lengenfeld in seiner Sitzung am 12.11.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

#### Artikel I - Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 20.07.2010, veröffentlicht im "Lengenfelder Anzeiger" am 25.08.2010, i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 09.08.2011 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 185,12 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 117,99 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 69,03 Euro pro Monat."

(2) Der § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag auf:

	(Beträge in EUR)		
	bis zu 9 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 4,5 Stunden
1. Kind	185,12	123,41	92,56
2. Kind	111,07	74,05	55,54
3. Kind	37,02	24,68	18,51
4. Kind	0,00	0,00	0,00

#### 2. Kindergarten

	bis zu 9 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 4,5 Stunden
1. Kind	117,99	78,66	59,00
2. Kind	70,79	47,20	35,40
3. Kind	23,60	15,73	11,80
4. Kind	0,00	0,00	0,00

#### 3. Hort

	5 Stunden	6 Stunden
1. Kind	57,53	69,03
2. Kind	34,52	41,42
3. Kind	11,51	13,81
4. Kind	0,00	0,00 "

(3) Der § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag auf:

	(Beträge in EUR)		
	bis zu 9 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 4,5 Stunden
1. Kind	166,61	111,07	83,30
2. Kind	92,56	61,71	46,28
3. Kind	18,51	12,34	9,26
4. Kind	0,00	0,00	0,00

#### 2. Kindergarten

	bis zu 9 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 4,5 Stunden
1. Kind	106,19	70,79	53,10
2. Kind	59,00	39,33	29,50
3. Kind	11,80	7,87	5,90
4. Kind	0,00	0,00	0,00

#### 3. Hort

	5 Stunden	6 Stunden
1. Kind	51,78	62,13
2. Kind	28,77	34,52
3. Kind	5,75	6,90
4. Kind	0,00	0,00 "

#### Artikel II - Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Lengenfeld, den 13.11.2012

Bachmann  
Bürgermeister

#### SG Ordnung und Sicherheit

Die Suchtberatung bei Frau Vogel vom Diakonischen Kompetenzzentrum für Suchtfragen (DKZS) gemeinnützige GmbH, Suchtberatungsstelle Auerbach, Tel. 03744/831215, findet ab sofort (während der Umbauarbeiten im Rathaus) und bis auf weiteres Dienstagnachmittag in der Hauptstraße 3 (Nebeneingang Rathaus) im Zimmer 405 (neben Meldeamt) statt.